

Statut für die Krankenhauseelsorger/innen im Bistum Münster (NRW-Teil)

Präambel

1. Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein.

Krankenhauseelsorge ist ein notwendiger Dienst des Krankenhauses.

2. Das „Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster“ in der Fassung vom 31. 05. 2007 ist Grundlage dieses Statuts. Dort heißt es:

„Seelsorge im Krankenhaus ist Teil des gesamt-kirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage dafür ist die bedingungslose Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus von Nazareth.

Krankenhauseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten der Kirche anbieten.

(4.) Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses im Horizont des

christlichen Glaubens. Verschiedene Dienste innerhalb der Krankenhausseelsorge und unterschiedliche Hilfen wollen Heilung und Wiedergesundung, Linderung oder auch Annahme von unheilbarer Krankheit fördern.“

3. Das Leitbild gibt der Krankenhausseelsorge Orientierung in den Bereichen: Grundvoraussetzungen, Aufgabenbereiche, Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses, Begleitung von schwerkranken und sterbenden Patienten, Umgang mit Sterbenden, Verstorbenen und Trauernden, Spiritualität und Qualitätssicherung.

Inhalt und Geltung des Statuts

4. Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und –seelsorger im Krankenhaus.

Es gilt für Priester (-), Diakone, Pastoralreferentinnen und –referenten, Ordensleute in der Krankenhausseelsorge. Für die verschiedenen Dienste gelten im Einzelfall unterschiedliche Regelungen.

Ernennung und Einführung

5. Die Krankenhausseelorer/innen werden vom Bischof ernannt und vom Dechanten oder dem

zuständigen Ortspfarrer in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt.

Einzelbestimmungen

6. Für jedes Krankenhaus ist in der Regel wenigstens ein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/in beauftragt. Die Anzahl weiterer hauptamtlicher Seelsorger/innen richtet sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.

7. In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer und der Pastoralkonferenz geregelt.

8. Der/die Krankenhausseelsorger/in hat die Verantwortung für die Krankenhausseelsorge (vgl. Leitbild) und die Gottesdienste. (-)

Die Gottesdienstordnung ist in der Regel mit dem zuständigen Ortspfarrer, ggf. mit dem Ordenskonvent am Krankenhaus, abgestimmt. (1.

Entwurf als Nr. 13)

9. Wird die Krankenhausseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern) wird in Abstimmung mit der HA

Seelsorge-Personal ein Hauptverantwortlicher für das Team ernannt. (-)

10. Der jeweilige Ortspfarrer trägt Mitverantwortung für die Krankenhausseelsorge gemäß c. 529 CIC.

11. Ist für ein Krankenhaus kein eigener Priester vorhanden, werden andere Priester durch den Ortspfarrer bzw. Dechanten und der entsprechenden Pastoralkonferenz damit beauftragt, die Eucharistie zu feiern und die Sakramente der Buße und der Krankensalbung zu spenden.

12. Der/die Krankenhausseelsorger/in arbeitet mit dem zuständigen Ortspfarrer und den entsprechenden pastoralen Gremien wie der Pastoral-konferenz, in Einzelfällen der Seelsorgekonferenz zusammen. Er/sie nimmt an deren Sitzungen als vollberechtigtes Mitglied teil.

Erreichbarkeit und Vertretung

13. Ein/e Krankenhausseelsorger/in muss erreichbar sein. Das Nähere regeln entsprechende Ordnungen und Vereinbarungen.

14. Für den Fall der Nichterreichbarkeit (-) regeln die zuständigen pastoralen Gremien vor Ort die Vertretung, ggf. in Absprache mit der HA Seelsorge-Personal im BGV.

Für längere Abwesenheit (Urlaub, Fortbildung, Krankheit...), die bezüglich der Vertretung vor Ort nicht angemessen geregelt werden kann, bestellt die HA Seelsorge-Personal in Abstimmung mit dem Dechanten/Ortspfarrer und dem Träger/der Leitung eine Vertretung.

Aufsicht

15. Die Dienstaufsicht über die Krankenhausseelsorger/innen wird durch den Generalvikar bzw. durch die von ihm beauftragte HA Seelsorge-Personal wahrgenommen.

(-)

16. Die Fachaufsicht liegt bei der HA Seelsorge des BGV.

Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses

17. Mit dem Träger (Leitung/Direktion) des Krankenhauses ist das Konzept der Krankenhausseelsorge im Einvernehmen mit dem BGV abgestimmt. Orientierung bietet das Leitbild. Abzustimmen sind besonders die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung; ferner der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung, ggf. in der Krankenpflegeschule; dann der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

Der/die Krankenhausseelsorger/in oder das Team arbeitet vertrauensvoll mit der Leitung zusammen. Ein Stellenprofil ist mit dem Bistum abzustimmen.

18. Das Krankenhaus vertreten durch die Leitung hat einen Anspruch darauf, dass entsprechend des Konzeptes der Krankenhausseelsorge verfahren wird. Die Leitung ist in Belangen der inhaltlichen Gestaltung der Seelsorge nicht weisungsbefugt. Zur Klärung auftauchender gegenseitiger dienstlicher Probleme oder Konflikte können Träger/Leitung und Seelsorger/in die entsprechende bischöfliche Aufsicht angehen.

19. Der/die verantwortliche Krankenhausseelsorger/in vertritt bei Bedarf die seelsorglichen Belange im Leitungsgremium des Krankenhauses.

20. Die Krankenhausseelsorger/innen haben Anspruch auf Fortbildung, Supervision, Kollegiale Beratung, Exerzitien gemäß der entsprechenden diözesanen Regelung. Trägerinterne Fortbildungen sind davon unberührt.

21. Die Krankenhausseelsorger/innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft, deren Aufgaben und Verfahrensweisen eine eigene Ordnung regelt. Die Teilnahme an Veranstaltungen der AG ist zu gewährleisten. (-) Die Leitung ist zu informieren.

Regelungen für den Priester

22. Wird ein Priester vom Bischof zum Krankenhausseelsorger ernannt ist er in der Regel „Krankenhausseelsorger m. d. Titel Pfarrer“. Er wird zum rector ecclesiae der zum Krankenhaus gehörenden Kapelle ernannt, in der das Allerheiligste aufbewahrt wird. Er versieht seine Aufgabe entsprechend c. 934 §2 CIC. C. 557 §1 CIC, dass nämlich der Diözesanbischof den rector ecclesiae frei ernennt, gilt auch für nichtkirchliche Krankenhausträger, sofern sie eine entsprechende Kapelle eingerichtet haben.

23. Unter Wahrung der eigenständigen pastoralen Arbeit im Krankenhaus kann der in Nr. 22 genannte Priester zum vicarius cooperatores der Pfarrei ernannt werden, in der das betreffende Krankenhaus liegt.

Im Ernennungsdekret wird seine Vollmacht beschrieben.

Spendung der Sakramente

25. Hinsichtlich der Spendung der Sakramente gelten die Bestimmungen des CIC.